

Gebührenordnung ¹⁾ der Karl-Stein-Hütte (gültig ab 01.01.2024)

1. Mitglieder einer DAV-Sektion und Gleichgestellte (Personen anderer alpiner Vereine mit Gegenrecht) entrichten, sofern sie einen gültigen Mitgliedsausweis vorlegen, die DAV-Mitgliedergebühr. Nichtmitglieder entrichten die höhere Nichtmitgliedergebühr.
2. Die Gebühr für den Tagesaufenthalt wird als Umweltbeitrag von allen Gästen erhoben, die nicht in der Karl-Stein-Hütte übernachten.
3. Jeder Gast hat sich sofort nach der Ankunft in das Hüttenbuch einzutragen oder im Falle der Anwesenheit des Hüttendienstes von diesem eintragen lassen.
4. Die Anzahlung beträgt für alle (außer Kinder von 0-3) **10,00 € pro Nacht/Person**. Bei Überweisungen ist als betreff **„Anzahlung KSH + Datum + Personenanzahl“** anzugeben.
5. Anzahlungen für Übernachtungen in der KSH von bekannten / bestehenden Kinder- und Jugendsportgruppen der Sektion Leipzig können bei Buchung und auf Antrag bei der Geschäftsstelle erlassen werden. Das gilt auch für Sektionsveranstaltungen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
6. Bei Stornierungen bis 2 Wochen vor dem Anreiseternin, wird die Anzahlung zurückgezahlt. Wird innerhalb von 2 Wochen storniert, wird die Anzahlung einbehalten. (bei Sektionsveranstaltungen mit mehr als 10 Personen wird eine Kulanz von 20% gewährt)
7. Kostenlos aufgenommen werden Angehörige der Bergrettungsdienste im Einsatz, Tourenführer, Wanderleiter, Kletterbetreuer, Fachübungsleiter, Jugendführer, Jugendleiter und Familiengruppenleiter des ÖAV, DAV und AVS, wenn sie sich als solche ausweisen können und in ihrer Funktion mit einer Gruppe von mindestens fünf Personen unterwegs sind (5 plus 1), sowie Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung gemäß Behindertenausweis.
8. Jugendleiter und Jugendführer zahlen bei Vorlage ihres Jugendleiter- oder Jugendführerausweises mit gültiger Jahresmarke die Gebühr für Gäste bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
9. Die Vermietung der Hütte erfolgt ab 5 Personen. Dabei ist es unerheblich, ob die 5 Personen einer Gruppe angehören oder einzeln buchen. Es ist möglich, die Hütte auch für weniger als 5 Personen zu mieten. In diesem Fall ist die Differenz zu 5 Betten mit 10,00 € je Bett und Nacht zu zahlen.
10. Eine alleinige Nutzung der Hütte kann ab 20 gezahlten Betten erfolgen. Nicht genutzte Betten werden bei Sport- und Jugendgruppen einer DAV-Sektion oder Gleichgestellten, eines kirchlichen Trägers oder einer offiziellen Einrichtung für Kinder- und Jugendarbeit mit 5,00 € je Bett und Nacht berechnet. Alle anderen Gruppen zahlen 10,00 € je Bett und Nacht.
11. **Kurtaxe²⁾**: Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kurort Rathen hat jeder Gast (auch Mitglieder der Sektion Leipzig) Kurtaxe zahlen.

In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober
in der Zeit vom 1. November bis 31. März

2,50 € pro Aufenthaltstag,
1,50 € pro Aufenthaltstag.

Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
Die Kurtaxe wird um 50% ermäßigt für:

- Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von über 50 GdB.
- Kinder und Jugendliche ab der Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

¹⁾ In dieser Ordnung gelten die der einfacheren Lesbarkeit halber verwendeten generisch maskulinen Personenbezeichnungen in gleichem Maße für Personen jeglichen Geschlechts.

²⁾ Die Kurtaxe richtet sich nach den Anforderungen der Gemeinde und kann sich ohne Einhaltung von Fristen ändern.

Gebühren	DAV Mitglieder/Gleichgestellte	Nichtmitglieder
ÜN mit Tagesaufenthalt		
bis zum vollendeten 3. Lj.	0,00 €	0,00 €
bis zum vollendeten 18. Lj.	5,00 €	10,00 €
ab dem vollendeten 18. Lj.	10,00 €	20,00 €
vom 01.10. bis 30.04. Energiezuschlag	1,00 €	1,00 €
Tagesaufenthalt (Umweltbeitrag)		
alle Gäste ab dem vollend. 3. Lj.	2,00 €	2,00 €
Ausleihgebühren		
Bettlaken	2,00 €	2,00 €
kleines Handtuch	1,00 €	1,00 €

Für die Ausgabe von Gästeparkkarten wird eine Gebühr nach Verwaltungsvorgaben der Gemeinde Rathan erhoben. Sie beträgt derzeit **4,00 €/Nacht**.

Die Gebührenabrechnung erfolgt durch den Hüttendienst analog zu den Eintragungen im Hüttenbuch. Der Hüttendienst ist berechtigt, eine Kontrolle der DAV-Mitgliedsausweise, Jugendleiterkarten u.ä. durchzuführen.

- ¹⁾ In dieser Ordnung gelten die der einfacheren Lesbarkeit halber verwendeten generisch maskulinen Personenbezeichnungen in gleichem Maße für Personen jeglichen Geschlechts.
- ²⁾ Die Kurtaxe richtet sich nach den Anforderungen der Gemeinde und kann sich ohne Einhaltung von Fristen ändern.